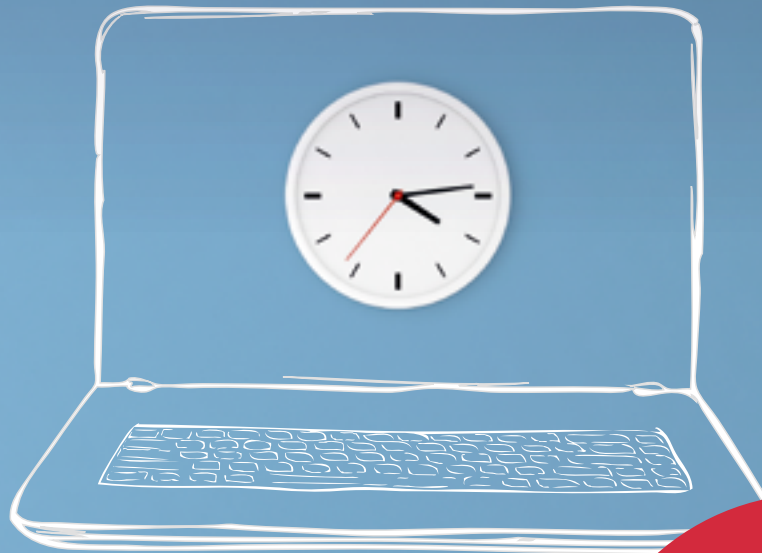


med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

TSVG

**Welche Auswirkungen
das Terminservice- und
Versorgungsgesetz hat**

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Neue Gesetze beachten!

Am 11. Mai 2019 trat das Terminservice- und Versorgungsgesetz in Kraft – zumindest ein Teil der Maßnahmen, die Bundesgesundheitsminister Jens Spahn der Ärzteschaft verordnet hat. Schon seit 2016 bekannt sind die Terminservicestellen, die jetzt massiv ausgebaut werden. Was sonst noch von Ärzten gefordert wird, was bis 2020 umzusetzen ist und was das für die Ärzteschaft bedeutet, erfahren Sie in unserer neuen Serie ab Seite 4.

Neue Regeln umsetzen müssen Praxisinhaber schon seit Mai 2018, als die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an den Start ging. Allerdings sind noch nicht viele Praxen mit den neuen Anforderungen vertraut. Was Sie für Ihre Website in Sachen DSGVO wissen müssen, lesen Sie auf Seite 7. Ab Seite 8 haben wir für Sie zusammengefasst, woran Sie erkennen können, dass Ihre Daten von außen angegriffen wurden, und was dann zu tun ist.

Sie planen Investitionen in Ihre Praxis? Max Drexler, Leiter des Teams Heilberufe Bayern bei der Deutschen Bank in München, sagt im Interview, auf was er besonders Wert legt beim Kreditgespräch (ab Seite 10).

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Gründung und Nachfolge

Die Pflegeheime Südhus und Südhus Nord in Rostock setzen auf altersgerechtes Wohnen für ein Leben in Würde

4 Neue Serie: Terminservice- und Versorgungsgesetz

Welche Bedeutung die neuen Regeln haben und wie sich der Praxisalltag dadurch verändern kann



**SCHWERPUNKT
TSVG**

7 Datenschutzgrundverordnung

Wie Ärzte die Regeln bei der Praxis-Website einhalten können und warum sie von Facebook die Finger lassen sollten

8 Datensicherheit

Woran ein Cyberangriff auf die Praxis-IT zu erkennen und was im Fall eines Angriffs von außen zu tun ist

10 Interview

Max Drexler von der Deutschen Bank in München erklärt, warum Transparenz beim Kreditgespräch wichtig ist

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Gemeinsame Aktivitäten der Bewohner machen sichtlich Spaß (Foto links). Gründerin und Geschäftsführerin der beiden Südhus-Pflegeheime in Rostock: Iris Tschischke (rechts, rechtes Foto) und Heimleiterin Sandra Murr.

Gründung und Nachfolge

IM ALTER GUT LEBEN

Alten Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen, ist für die Betriebswirtin Iris Tschischke keine Phrase. Die Gründerin der beiden Pflegeheime Südhus und Südhus Nord in Rostock setzt auf zeitgerechte Wohnmodelle für die ältere Generation.

Iris Tschischke möchte, dass sich Menschen auch im Pflegeheim zu Hause fühlen, Kontakte knüpfen und halten können oder im Haus Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Beschäftigung haben. „Als ich 2002 Südhus gründete, plante ich zusammen mit den Architekten des Kuratoriums Deutsche Altershilfe ein altersgerechtes Raumkonzept für 30 Bewohnerinnen und Bewohner“, sagt die heute 51-jährige Geschäftsführerin.

Bereits in der Gründungsphase lernte sie ihre heutige Steuerberaterin Silke Grieger über den Verband deutscher Unternehmerinnen Mecklenburg-Vorpommern kennen. „Wir waren sofort auf einer Wellenlänge. Seither begleitet sie mich bei allen unternehmerischen Fragen“, sagt Tschischke.

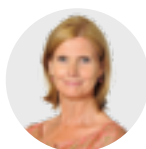
Vorausschauend handeln

Besonders zum Tragen kam die Zusammenarbeit mit Ecovis im Jahr 2009. Es bot sich die Möglichkeit, ein zweites Pflegeheim zu gründen, das Südhus Nord. Unter dem Dach der vollstationären Einrichtung für 70 Bewohnerinnen und Bewohner gibt es neben Pflegeplätzen auch das Hausgemeinschaftsprinzip mit drei Wohngruppen für jeweils zehn Personen.

Für die neu gegründete Pflegeheim Südhus Nord GmbH hatte Iris Tschischke vom Start

weg eine junge Heimleiterin eingestellt. „Mit Sandra Murr fand ich eine ausgesprochen engagierte Kollegin, mit der ich viele Gemeinsamkeiten teile“, freut sich die Gründerin noch nach bald zehn Jahren der Zusammenarbeit. „Mir war es wichtig, die junge Heimleiterin eng in das Unternehmen einzubinden.“

Im Jahr 2017 gelang der nächste große Schritt. Sandra Murr übernahm als Partnerin 35 Prozent des Unternehmens; weitere 15 Prozent kann sie künftig noch erwerben. „Gerade im Hinblick auf die Nachfolge ist das ein wichtiges Zeichen“, sagt Steuerberaterin Silke Grieger bei Ecovis in Rostock.



„Mit einer so vorausschauenden Unternehmerin wie Iris Tschischke macht die Zusammenarbeit echt Spaß.“

Silke Grieger
Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock

Zur Person

Die gelernte Altenpflegerin **Iris Tschischke** eröffnete 2002 die private stationäre Pflegeeinrichtung Südhus in Rostock. 2010 folgte die Gründung des Pflegeheims Südhus Nord. In den beiden Häusern leben 100 Personen, die von etwa 85 Mitarbeitern betreut werden. www.suedhus.de

Neben den vielfältigen Aufgaben als Geschäftsführerin der beiden Pflegeeinrichtungen musste Tschischke 2017 zusätzlich eine Betriebsprüfung bewältigen. Dank der Unterstützung von Ecovis gab es keine Beanstandungen. „Das ist sehr erfreulich, weil die Finanzverwaltung unsere Gestaltungsmodelle für die beiden Pflegeeinrichtungen wie Betriebsaufspaltung oder umsatzsteuerliche Organschaft akzeptiert hat“, kommentiert Grieger.

Und wie soll es weitergehen? Gemeinsam wollen Iris Tschischke und Sandra Murr noch ein weiteres Pflegeheim betreiben. Und auch hier soll natürlich gelten: Die ältere Generation soll sich richtig wohl- und zu Hause fühlen. ●

SERIE

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Teil 1: Überblick über die Maßnahmen



Patienten sollen schneller einen Termin beim Arzt bekommen, und die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum soll besser werden – so jedenfalls die Vorstellung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Ärzteverbände und Selbstverwaltung sind skeptisch. Was ist dran am Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)? ECOVIS med zeigt in einer neuen Serie, was sich für Ärzte, Patienten und Kassen ändert.

TSVG

IST DAS DER GROßE WURF?

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das am 11. Mai 2019 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber eine Fülle von Maßnahmen beschlossen. Ob und wie diese wirken werden, ist fraglich. Denn viele Punkte sind unklar definiert.

190.000
Arzttermine

wurden 2017 von den
Terminservicestellen vermittelt.

Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung

Das TSVG, das Bundesgesundheitsminister Jens Spahn auf den Weg gebracht hat, steht jetzt. Es soll Patienten helfen, schneller einen Termin beim Arzt oder Psychotherapeuten zu bekommen, und sie bei der Suche nach einem festen Haus- oder Kinderarzt unterstützen.

Die Terminservicestellen (TSS), die erst im Jahr 2016 durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) eingeführt wurden, sollten ursprünglich gesetzlich versicherten Patienten schneller zu einem Termin bei einem Facharzt oder Psychotherapeuten verhelfen. Jetzt sollen die TSS in einer Hauruck-Aktion bis Januar 2020 zu Servicestellen für die ambulante Versorgung und für Notfälle weiterentwickelt werden (siehe Überblick Seite 6 unten).

Terminservicestellen werden aufgewertet

Änderungen ergeben sich zunächst bei der Vermittlung von Terminen. Bis dato wurden Patienten nur an Fachärzte vermittelt. Nach der neuen Regelung sollen die TSS auch Termine bei Haus- und Kinderärzten verschaffen. Dafür sind keine Überweisungen notwendig. Diese müssen auch nicht bei der Vermittlung von Terminen bei Augenärzten und Gynäkologen vorliegen sowie bei Psychotherapeuten, wenn es um das Erstgespräch im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde geht.

Darüber hinaus sollen die Servicestellen Unterstützung bei der Suche nach einem festen Hausarzt oder Kinderarzt leisten. „Offen bleibt dabei, wie das umgesetzt werden soll. Von Ärzten gemeldete freie Termine an Patienten zu vergeben, ist eine Auf-



SCHWERPUNKT
Terminservice- und Versorgungsgesetz



„Ob das Terminservice- und Versorgungsgesetz zu einer besseren Patientenversorgung führt, wird sich zeigen.“

Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht bei Ecovis in München

gabe von überschaubarer Komplexität. Wie die Terminservicestellen hingegen bei der Suche nach einem Hausarzt, also letztlich beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient, Hilfe leisten sollen, lässt das Gesetz offen“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München. Das Gesetz formuliert lediglich eine entsprechende Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV), die weder mit einem Incentive unterlegt noch mit einer Sanktion verbunden ist. „Zumindest dieser Teil der Neurege-

lung dürfte sich als Luftnummer entpuppen“, meint Müller. Ähnliches gilt für die Verpflichtung, Termine zur psychotherapeutischen Akutbehandlung innerhalb von zwei Wochen zu vermitteln: Zwar hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) bundesweit rund 800 neue Sitze für Psychotherapeuten geschaffen. Allerdings fehlen entsprechend ausgebildete Ärzte und Psychologen, die diese neuen Stellen auch besetzen könnten. „Dieser Mangel an Therapeuten lässt sich nicht mit einem Federstrich beseitigen“, sagt Müller.

Finanzielle Anreize

Immerhin hat sich der Gesundheitsminister an einigen Stellen bemüht, Anreize zur Umsetzung der neuen Regeln zu schaffen. So soll zum Beispiel die Vergütung für Behandlungsleistungen, die aufgrund der Terminvermittlung durchgeführt werden, außerhalb des Budgets erfolgen und ab September 2019 zusätzlich mit Zuschlägen von bis zu 50 Prozent vergütet werden.

Die Höhe der Zuschläge richtet sich danach, wie lange jemand auf einen Termin warten muss:

- 50 Prozent bei Vergabe eines Termins innerhalb von acht Tagen;
- 50 Prozent bei Akutfällen im ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117; ▶



Sie haben Fragen?

- In welchen Fällen sind bei der Terminvermittlung Überweisungen nötig?
- Wie sind die extrabudgetären Zuschläge abzurechnen?
- Welche Facharztgruppen müssen offene Sprechstunden anbieten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,
oder schicken Sie uns eine E-Mail:
redaktion-med@ecovis.com

- 30 Prozent bei Vergabe eines Termins innerhalb von neun bis 14 Tagen;
- 20 Prozent bei Vergabe eines Termins innerhalb von 15 bis 35 Tagen.

Zur Abrechnung der Zuschläge soll der Bewertungsausschuss rechtzeitig neue Gebührenordnungspositionen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufnehmen und bekannt geben. Dieser Zeitpunkt ist allerdings noch offen.

„Ob diese Maßnahmen aber tatsächlich zu kürzeren Wartezeiten führen werden, ist mehr als fraglich“, sagt Müller. Und die Kassenärztliche Bundesvereinigung weist zudem darauf hin, dass Deutschland im internationalen Vergleich ohnehin die kürzesten Wartezeiten hat und die meisten Praxen mit 52 Wochenstunden bereits am Limit seien.

Akute Fälle werden neu verteilt

Ab Januar 2020 sind unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer 116 117 des ärztlichen Bereitschaftsdienstes auch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) erreichbar – sieben Tage die Woche rund um die Uhr. Außerdem soll es die Möglichkeit geben, Termine auch online zu vereinbaren.

Patienten, die mit akuten Beschwerden die Telefonnummer 116 117 wählen, sollen auf Grundlage eines standardisierten medizinischen Ersteinschätzungsverfahrens in die richtige Versorgungsebene eingespielt werden: entweder in die Arztpraxis, zum ärztlichen Bereitschaftsdienst (Bereitschaftsdienstpraxis oder Hausbesuch), in eine Notaufnahme oder zum Rettungsdienst. Ergibt das Ersteinschätzungsverfahren, dass sich der Patient zügig bei einem Ver-

tragsarzt vorstellen sollte, vermitteln die Terminservicestellen auch kurzfristige Termine – innerhalb von 24 Stunden. Solche Akutfälle werden extrabudgetär vergütet.

Noch mehr Bürokratie

Für diese Akutfälle gibt einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent auf die Grund- oder Versichertenpauschale. Dafür müssen die Vertragsärzte den Abrechnungsschein als „TSS-Akutfall“ kennzeichnen und für den 50-Prozent-Zuschlag die dann neue EBM-Gebührenordnungsposition (GOP) abrechnen. „Der ohnehin große Zeitaufwand für administrative Tätigkeiten in der Arztpraxis wird mit den neuen Anforderungen noch umfangreicher“, kommentiert Ecovis-Rechtsexperte Tim Müller.

In der nächsten Folge lesen Sie, was sich durch das TSVG in der Arztpraxis ändert.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz

Ein Überblick über die einzelnen Maßnahmen, ab wann und für welche Arztgruppen diese gelten



Maßnahme	Arztgruppen	Einführung
Terminservicestellen (TSS)		
Extrabudgetäre Vergütung aller TSS-Vermittlungsfälle	Alle Ärzte, Psychotherapeuten	11. Mai 2019
Extrabudgetäre Vergütung aller TSS-Vermittlungsfälle mit Zuschlägen von bis zu 50 Prozent auf die Grund- oder Versichertenpauschale	Alle Ärzte, Psychotherapeuten	1. September 2019
Termine bei Hausärzten, Kinder- und Jugendärzten, Vermittlung fester Ärzte dieser Fachgruppe	Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte	11. Mai 2019
Termine innerhalb von zwei Wochen für psychotherapeutische Akutbehandlung	Psychotherapeuten	11. Mai 2019
Terminvermittlung durch den Hausarzt		
Fachärzte erhalten für von Hausärzten mit Überweisung vermittelte Termine eine extrabudgetäre Vergütung	Haus- und Fachärzte	11. Mai 2019
Hausärzte erhalten 10 Euro extrabudgetär für die Terminvermittlung an Fachärzte (neue EBM-GOP)	Haus- und Fachärzte	1. September 2019
Offene Sprechstunde		
Wohnortnah- und grundversorgende Fachärzte (Hausärzte ausgenommen) müssen fünf offene Sprechstunden pro Woche anbieten, wird extrabudgetär vergütet	Die Arztgruppen sind noch festzulegen	1. September 2019
Behandlung neuer Patienten		
Behandlung von Patienten, die erstmals oder erneut nach zwei Jahren die Praxis aufsuchen. Wird extrabudgetär vergütet	Die Arztgruppen sind noch festzulegen	1. September 2019
Start der neuen Telefonnummer 116 117		
Unter der Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes sind auch die TSS der kassenärztlichen Vereinigungen erreichbar	Vermittlung von Patienten mit akuten Beschwerden an Praxis, Bereitschaftsdienst, Notaufnahme oder Rettungsdienst	1. Januar 2020



Datenschutzgrundverordnung

DEN WEB-AUFTRITT RICHTIG MACHEN

Bei stichprobenhaft untersuchten Websites fällt das Ergebnis der bayerischen Aufsichtsbehörde ernüchternd aus – nicht eine einzige erfüllt die Anforderungen der DSGVO. Gerade Praxisinhaber sollten aber genau darauf achten.

Auf fast jeder Website werden Cookies gesetzt oder Logfiles erstellt. Da damit Nutzerdaten erhoben und gespeichert werden, ist darüber ausführlich in einer Datenschutzerklärung zu informieren. Das sieht die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) so vor. „Setzen Sie die Hinweise zum Datenschutz am besten unter einen separaten Link ‚Datenschutz‘, den Besucher von jeder Unterseite der Website abrufen und schnell finden können“, empfiehlt Susann Harder, Rechtsanwältin und Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in Rostock. Inhalt dieser Datenschutzhinweise müssen Auskünfte darüber sein, welche personenbezogenen Daten, zum Beispiel Namen, E-Mail-Adressen, IP-Adressen oder Standortdaten, vom Website-Betreiber oder durch Drittanbieter wie Google Maps zu welchem Zweck verarbeitet werden.

Weiterhin ist bei jeder Website, die etwa Log-in-Daten oder Inhalte aus Kontaktformularen überträgt, eine sichere Transportverschlüsselung (https) nötig. Dies lässt sich durch ein SSL-Zertifikat gewährleisten. Damit lässt sich eine verschlüsselte Verbindung zwischen dem Browser des Nutzers und dem Server herstellen. Das grüne Schlosssymbol im Browser sorgt schließlich für einen sicheren Transport der Daten auf dem Weg durchs Internet.

Was Cookies machen können

Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf dem Endgerät des Nutzers abgelegt werden. Sie speichern Informationen über das Nutzungsverhalten. Werden einem Nutzer aufgrund einer Cookie-Kennung personenbezogene Daten zugeordnet,



„Setzen Sie die DSGVO auch beim Web-Auftritt um. Die Behörden werden bald kein Auge mehr zudrücken.“

Susann Harder

Rechtsanwältin bei Ecovis in Rostock

beispielsweise Adressdaten eines Kontaktformulars, werden personenbezogene Daten verarbeitet. So lassen sich Profile der Nutzer erstellen, die für weitere Werbemaßnahmen genutzt werden können. „Auch Heilberufler können davon profitieren und beispielsweise ihre Praxisbroschüre anbieten und verschicken“, sagt Harder.

Diese Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn durch eine vorgeschaltete Abfrage beim ersten Aufrufen der Homepage eine Einwilligung eingeholt wird. Dies kann durch ein „Cookie-Banner“ erfolgen. Bis zur aktiven Einwilligung des Website-Besuchers, etwa durch Setzen eines Häkchens, darf keine Datenverarbeitung erfolgen.

Finger weg von Facebook

Eine Facebook-Fanpage kann sinnvoll sein, beispielsweise um Öffnungszeiten der Praxis oder die Adresse der Urlaubsvertretung

mitzuteilen. Sowohl Facebook als auch die Fanpage-Betreiber müssen angeben, wie die Daten verarbeitet werden, und über den Umfang und Zweck informieren. Facebook hat dazu eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit (Seiten-Insights-Ergänzung) beider Parteien veröffentlicht. Allerdings behält sich Facebook die alleinige Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung vor. Zudem sind die bereitgestellten Informationen nicht ausreichend, damit Fanpage-Betreiber prüfen können, ob die Datenverarbeitung rechtmäßig ist. „Bis zur Nachbesserung durch Facebook ist es nicht möglich, eine Fanpage datenschutzkonform zu betreiben. Gerade Unternehmen in der Gesundheitswirtschaft empfehlen wir, die Finger davon zu lassen“, betont Harder.



Sie haben Fragen?

- Woran sehe ich, ob ich die richtigen Zertifikate auf der Website habe?
- Wie lässt sich meine Facebook-Fanpage der Praxis abschalten?
- Wie und für was kann ich gesammelte Daten nutzen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Datensicherheit

WENN DER HACKER ZUGREIFT

Cyberkriminelle schlagen immer häufiger zu und allzu oft im ganz großen Stil.

Betroffen sind nicht nur global agierende Unternehmen, sondern auch Kommunen, Kliniken oder Arztpraxen.

Was aber ist zu tun, wenn es zu einem Angriff von außen kommt?

Notfallplan für Hackerangriff

Diese Schritte sind bei einer Datenpanne zu unternehmen

- Feststellen der Datenpanne
 - Risikoanalyse durchführen
 - Meldepflichten erfüllen
 - Maßnahmen zur Behebung der Datenpanne abstimmen
 - Betroffene informieren
-

Anfang des Jahres 2019 sorgte ein Hackerangriff auf Politiker für Schlagzeilen. Die Hacker griffen auf Daten von Politikern zu und veröffentlichten diese, darunter E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Privatadressen. Im September 2018 knackten Cyberkriminelle 50 Millionen Nutzerkonten von Facebook und hatten so Zugang zu diversen Profilinformatoren. Auch der Computerhersteller Asus oder das Unternehmen Binance, eine der größten Plattformen für den Handel mit Kryptowährungen, wurden durch eine Sicherheitsverletzung erschüttert. Aber nicht nur die Global Player sind im Visier der Hacker. Viele Gemeinden, Arztpraxen oder Hotels greifen auf vernetzte Systeme zurück und verwalten so die Daten ihrer Kunden, Patienten und Mitarbeiter. Durch die Fülle an gespeicherten personenbezogenen Daten sind sie mittlerweile alle ein lohnendes Ziel für Cyberkriminelle.

Woran ist ein Angriff erkennbar?

„Sollten sich Dateien von selbst verschieben und installieren, sich ohne eigenes Zutun Fenster auf dem Desktop öffnen, der Prozessor ungewöhnlich viel arbeiten oder

der Rechner unerklärlicherweise abstürzen, besteht die Gefahr, dass sich Schadprogramme im System breitgemacht haben oder gezielt von außen Zugriff auf gespeicherte Daten genommen wird“, sagt Axel Keller, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock und externer Datenschutzbeauftragter.

Ein Angriff von außen auf die im System gespeicherten Daten ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Datenpanne. In der Regel werden nämlich personenbezogene Daten wie Namen, Gesundheitsdaten, E-Mail-Adressen, Kontoverbindungen und Ähnliches gelöscht, offengelegt, verändert oder vernichtet. „Das stellt ein mitunter erhebliches Risiko für die betroffenen Personen dar“, sagt Keller.

Aus diesem Grund ist jeder entdeckte Hackerangriff oder auch ein Befall mit Schadsoftware grundsätzlich innerhalb von 72 Stunden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden, wenn die Panne zu „einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt“, so die Formulierung in Artikel 33 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).



„Machen Sie sich mit den erforderlichen Punkten vertraut, die Sie im Fall einer Datenpanne erledigen müssen.“

Axel Keller
Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock

Meldepflicht, ja oder nein?

Die Einordnung, ob ein meldepflichtiger Verstoß vorliegt oder nicht, ist nicht immer einfach. „Für eine erste Einschätzung, ob ein hohes Risiko für die Betroffenen besteht, hilft die Überlegung, welche Schäden der Betroffene durch die Datenpanne erleiden könnte und welche Auswirkungen diese für ihn haben könnten“, erklärt Datenschutz-Experte Keller (siehe auch Tipp rechts).

Zur Meldung einer Datenpanne stellen die Aufsichtsbehörden in der Regel entsprechende Formulare bereit. Inhalt einer solchen Meldung muss sein:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Daten wurden gestohlen oder sind verloren gegangen);

- Kategorie der Betroffenen (handelt es sich um Kunden, Patienten, Mitarbeiter?);
- ungefähre Anzahl der Betroffenen;
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenpanne;
- Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Datenpanne oder zur Abmilderung ihrer Auswirkungen;
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Anlaufstelle.

Betroffene informieren

Daneben sind auch unverzüglich, das bedeutet so schnell wie möglich, der oder die Betroffenen von der Datenpanne in Kenntnis zu setzen. Sie sind in klarer und einfacher Sprache über den Datenschutzbeauftragten sowie über eine Beschreibung der Folgen und der getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Sollte eine Datenpanne nicht oder verspätet gemeldet werden, droht ein Bußgeld für das Datenschutzvergehen. Aktuell wurde durch die Aufsichtsbehörde für eine verspätete Information Betroffener bei einer Datenpanne ein Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro verhängt.

Um Datenpannen vorbeugen zu können, helfen wirksame Firewalls und Virenprogramme oder Intrusion-Detection-Systeme sowie die regelmäßige Sensibilisierung aller Mitarbeiter. „Wir empfehlen zudem, sich mit dem Prozedere im Fall einer Datenpanne zu beschäftigen, damit keine Zeit verloren geht, sollte tatsächlich ein Angriff von außen erfolgt sein“, rät Keller. ●

Tipp

Sollten Sie mit einer Datenpanne konfrontiert und sich wegen der Meldepflicht nicht sicher sein, können Sie sich an das Datenschutzteam von Ecovis unter dsb-nord@ecovis.com wenden.



Sie haben Fragen?

- Welche Aufgaben hat ein Datenschutzbeauftragter im Detail?
- In welchem Zeitraum ist die Datenschutzbehörde zu informieren?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Interview

TRANSPARENZ IST BARES GELD WERT

Wollen Ärzte in ihre Praxis investieren, geht es oft um richtig hohe Summen. Warum sich im Kreditgespräch Transparenz für die Mediziner auszahlt, erklärt Max Drexler, Leiter des Teams „Heilberufe Bayern“ bei der Deutschen Bank in München.

Zur Person



Der 55-jährige Max Drexler ist gelernter Bankkaufmann, Bankfachwirt und Bankbetriebswirt. Nach verschiedenen Stationen bei der Deutschen Bank, zuletzt 14 Jahre als Direktor der Filiale Augsburg, übernahm er 2017 die Leitung des Teams „Heilberufe Bayern“ mit acht Mitarbeitern.

Herr Drexler, laut einer Umfrage des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi) lag der Bedarf allein für Medizingeräte und IT im Jahr 2017 bei rund 40.000 Euro pro Praxis, Ausgaben für eine Modernisierung der Praxiseinrichtung nicht mitgerechnet. Verwundert es bei diesen Kosten, dass Vertragsärzte zu wenig in ihre Arztpraxen investieren, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) die mangelnde Investitionsfreude beklagt?

Will ein Arzt oder ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) teure Praxisgeräte oder die IT erneuern oder die Praxis modernisieren, ist meistens ein Kredit aufzunehmen. Der Zeitpunkt dafür ist günstig: Bei mittel- und langfristigen Krediten ist das Zinsniveau unverändert niedrig. Ärzte profitieren zudem von einem Vertrauensvorschuss. Denn statistisch liegt ihr Einkommen deutlich über dem Durchschnitt, und

die Kreditausfallwahrscheinlichkeit tendiert gegen null. Das heißt, dass für Ärzte und andere Heilberufler gerade jetzt ein durchaus günstiger Zeitpunkt zum Investieren ist.

Auf was legen Sie bei einem Kreditgespräch besonderen Wert?

Uns Heilberufe Betreuern ist eines immens wichtig: nämlich Transparenz. Nur wenn alle Fakten auf dem Tisch liegen, können die Finanzierungsbausteine individuell so angepasst werden, dass sie ideal zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Arztes passen.

Was bieten Sie Ihren Kunden zusätzlich zur Kreditberatung? Gibt es weitere Bausteine, die wichtig sind und oft vergessen werden?

Wir verstehen uns als Sparringspartner unserer Kunden und leisten deutlich mehr, als nur die Bonitätszahlen zu analysieren.



Wir helfen bei der Umsetzung von Ideen und geben strategisch wertvolle Tipps. Ist Flexibilität in der Rückzahlung oder eine gleichbleibende Tilgung wichtiger? Gibt es Fördermittel, die für das Investitionsvorhaben genutzt werden können? Auch solche Fragen werden im Kreditgespräch geklärt. Da können wir oft sehr gut unterstützen. Denn Ärzte sind ja Mediziner und nicht Unternehmer, obwohl sie sehr viele unternehmerische Aufgaben bewältigen müssen. Dafür sind dann wir da, zumeist auch im Zusammenspiel mit den persönlichen Steuerberatern.

Wer einen Kredit will, braucht Sicherheiten. Wie schaut das bei Ärzten aus?

Zu den Rahmenbedingungen, die erörtert werden sollten, gehören auch die Sicherheiten, die der Kreditnehmer vorweisen kann. Bei der Deutschen Bank gelten besondere Vergabekriterien für Heilberufler, die wir aufgrund unserer guten Erfahrungen in der Vergangenheit anbieten können. Ärzte erhalten bei uns besondere Konditionen und müssen Kredite in der Regel weniger streng besichern. Das können wir machen, weil wir ja schon sehr lange in diesem Bereich tätig sind und auf viele Daten zurückgreifen können, die wir im Laufe der Jahre gesammelt haben.

Bei Krediten für Ärzte geht es zum Teil um sehr hohe Summen. Nach welchen Gesichtspunkten fällen Sie denn Ihre Kreditentscheidungen?

Grundsätzlich steht beim Kreditgespräch nicht die Absicherung, sondern die Gesamtsituation des Arztes im Vordergrund. Das schauen wir uns natürlich schon genau an. Der gewählte Kredit muss zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Arztes passen. Hier können wir auf unseren langjährigen Erfahrungsschatz zurückgreifen.

Welche Vorarbeiten sollten Ärzte machen und zum Kreditgespräch mitbringen?

Klar, so ganz ohne Vorüberlegungen seitens der Ärzte geht es nicht. Damit wir beispielsweise die steuerlichen Aspekte optimal im Finanzierungskonzept berücksichtigen können, sollten Ärzte frühzeitig mit ihrem Steuerberater über das Investitionsvorhaben sprechen und prüfen lassen, wie die Zahlungsströme ideal zur Tilgung eingesetzt werden können. Das machen wir gern auch gemeinsam mit allen Beteiligten.

Und was, wenn die Finanzierung steht?

Ist das Finanzierungskonzept einmal ausgearbeitet, gilt es, noch die Besicherung zu besprechen. Typische Sicherheiten, die Ärzte stellen können, sind Abtretungen der Honorarforderungen oder die Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), die Abtretung oder der Abschluss entsprechender Risikoversicherungen oder die Grundschuld bei einer Immobilienfinanzierung. Da gibt es einige Möglichkeiten, die den Arzt auch nach der Kreditaufnahme noch ruhig schlafen lassen. ●

Investitions-Check

Ob sich eine Investition für Sie lohnen kann, können Sie schon im Rahmen Ihrer Planung selbst abschätzen. Nutzen Sie den Amortisationsrechner der Deutschen Bank:

www.deutsche-bank.de/investitionscheck



Informieren Sie sich zum Thema „Geschäftskredit“ www.deutsche-bank.de/medfinanzierung





Mindestlohn bei Überstunden

Der gesetzliche Mindestlohn ist bei Teilzeitkräften in der Praxis nicht nur für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, sondern auch für Überstunden zu zahlen. Wie die Regeln richtig umzusetzen sind, lesen Sie hier:



<https://www.ecovis.com/medizin/arbeitgeber-ueberstunden-mindestlohn-beachten/>



Verluste beim Ehrenamt geltend machen

Rund 14 Millionen Ehrenamtliche gibt es in Deutschland. Und bisweilen erhalten sie dafür eine Aufwandsentschädigung. Welche Pauschalen es gibt und wie mögliche Verluste steuerlich geltend zu machen sind, erfahren Sie hier:



<https://de.ecovis.com/pressemeldungen/ehrenamtlich-taetige-koennen-auch-verluste-geltend-machen/>



Damit der Gesundheitskurs nicht zum Arbeitslohn wird

Sie wollen etwas für die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter tun? Bevor Sie für einen Kurs Geld ausgeben, sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater. Nicht, dass Ihnen das Finanzamt einen Strich durch die Rechnung macht. Denn so ein Gesundheitskurs kann schnell zu Arbeitslohn werden. Wie sich das vermeiden lässt, erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/damit-der-gesundheitskurs-nicht-zum-arbeitslohn-wird/>



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 6.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 70 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 2.000 Unternehmen aus dem Bereich Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-294

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Stockbilder shutterstock.com: Titel(Composing): ©concept w; Seite 2 (Inhalt) und S. 5: ©Rawpixel.com; S. 4 und 6 (Kalender): ©Iconic-Bestiar; S. 7: ©adresiastock; S. 8: ©Sasun Bughdaryan; S. 9: ©Mangostar; Seite 10: ©Elvira Koneva; Seite 11: ©Pressmaster

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.